

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Stück, 03.11.1893

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 3. November 1893.) 12. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1893, betreffend Verbot des Ankers und Ankerschleppens im Wattfahrwasser südlich von der Insel Wangeroog und nördlich von derselben in den Mündungen der Jade und Weser in der Nähe des von Schillighörne nach Helgoland gelegten Kabels.
- N<sup>o</sup>. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. September 1893, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Osternburger Schützenverein.
- N<sup>o</sup>. 28. Verordnung vom 30. October 1893, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

### N<sup>o</sup>. 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Ankers und Ankerschleppens im Wattfahrwasser südlich von der Insel Wangeroog und nördlich von derselben in den Mündungen der Jade und Weser in der Nähe des von Schillighörne nach Helgoland gelegten Kabels.

Oldenburg, 1893 August 18.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums etc., wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

Nachdem zwischen Schillighörne und Helgoland ein Telegraphenkabel gelegt ist, wird zur Schonung desselben

das Anker- und Ankerschleppen in den nachstehend bezeichneten Gebieten verboten:

1. in der Linie Schillighörne und Wangeroog-Leuchthurm, sowie östlich und westlich derselben in einem Abstände von 2 Kabellängen.

Auf dem hohen Watt südlich von Wangeroog liegt in der bezeichneten Linie S.S.O.<sup>3/8</sup>O., 1,6 Seemeilen von Wangeroog-Leuchthurm eine Telegraphentonne aus;

2. in der Linie Strandbake und Schlüsseltonne der Weser, sowie westlich derselben in einem Abstände von einer Seemeile.

Zur Bezeichnung des Kabels liegt nördlich der schwarzen Tonnenlinie der Jade eine Telegraphentonne N.N.O.<sup>1/2</sup>O., 2,3 Seemeilen von Wangeroog-Leuchthurm aus.

Übertretungen vorstehenden Verbots werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1893 August 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Siebenbürgen.

**N<sup>o</sup>. 27.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Osternburger Schützenverein.

Oldenburg, 1893 September 2.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Osternburger Schützenverein, welcher von einem aus 6 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer nach Außen vertreten wird, auf Grund der §§. 2, 4 und 12 Abs. 2 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1893 September 2.

**Staatsministerium.**

**Departement des Innern.**

**Sachsen.**

**Siebenbürgen.**

N<sup>o</sup>. 28.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.  
 Cutin, 1893 October 30.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 25. Juli d. J. neugewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf den 10. November d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 22. December d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Cutin, den 30. October 1893.

(L. S.)

**Peter.**

Sanjen.

Mußenbecher.